Aufsicht des Staats über die Postanstalt bei Abtretung derselben in Lehen oder Pacht.

Von **Hoffmann.**

Unter den öffentlichen Einrichtungen, welche in Deutschland in neuerer Zeit, im Gefolge einer neuen Grundlegung seiner öffentlichen Rechtsverfassung, in's Leben traten, nimmt die Abtretung der Postanstalt von Seiten mehrerer deutschen Staaten, wie Württemberg, beider Hessen, Nassau, Sachsen-Weimar, der sämmtlichen sächsischen Herzogthümer und einer Reihe kleinerer Staaten, theils in Lehen- theils in Zeitrecht an das fürstliche Haus Thurn und Taxis eine nicht unwichtige Stelle ein.

Ursprünglich eine Veranstaltung des deutschen Reichsverbandes und daher im Anfang dieses Jahrhunderts mit jenem aufgehoben, ist das vorstehende Rechtsverhältniss bekanntlich bald nachher, vornehmlich zufolge der Bestimmungen der deutschen Bundesakte über die Ansprüche des Hauses Thurn und Taxis an den Besitz und Genuss der Posten in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten, in den ebengedachten Staaten, in einem noch grösseren Umfang, als es zuvor hatte, wieder in's Leben getreten, dieses sein Wiederaufleben aber, wie bekannt, und manche hierüber laut gewordene Stimmen, namentlich aus Württemberg, bezeugen [1]), in neuerer Zeit mehrfach, sowohl in allgemeiner

1) Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2. Auflage, 2. Bd. Tübingen 1840. S. 611, Note 5; desselben Abhandlung über das rechtliche Verhältniss der Taxischen Post zu den Staatseisenbahnen, in dieser Zeitschrift, 1844, S. 7 ff. Die Taxischen Posten und die Posttaxen, oder Post, Staat und Publikum. Von einem Unpostalischen. In den constitutionellen

politischer, als auch und ganz besonders in staatspolizeilicher und finanzieller Beziehung, lebhaft beklagt worden.

Nehmen nun in dieser Hinsicht die in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten auch in Württemberg ausgegangenen Anträge und Vorschläge wegen einer Aufhebung jenes Verhältnisses [1]) die aufmerksame und ernste Erwägung der betreffenden Staaten in hohem Grade in Anspruch [2]), so bildet für dieselben anderer Seits, insolange bis einst eine wirkliche Entscheidung hierüber erfolgen wird, die möglichst sorgfältige und eifrige Anwendung aller ihnen zu Gebot stehenden Mittel zu vollständiger Sicherung aller derjenigen Leistungen, welche sie an die Taxische Postverwaltung anzusprechen berechtigt sind, gewiss einen weiteren naheliegenden und wenigstens ebenso wichtigen Gegenstand gleichmässiger Erwägungen und Bestrebungen.

Als Mittel für jenen Zweck sind wirklich von Seiten aller Taxischen Post-Staaten, insbesondere aber von Württemberg, vermöge des zwischen der Krone und dem Hause Taxis unterm 27. Juli 1819 abgeschlossenen Erb-, Mann-, Thron-Lehen-Vertrages [3]) sowie von beiden Hessen, vermöge der hier, von Kurhessen unterm 11. Juni 1816, im Grossherzogthum Hessen am 9. April 1819,

---

Jahrbüchern von Weil, 1. Bd., Stuttgart 1844, S. 304 ff.; die taxische Post und die constit. Jahrbücher von dem Herausgeber dieser Zeitschrift, in derselben, 2. Bd., Stuttgart 1845, S. 287 ff.; zu vergleichen mit: Müller, die fürstlich Thurn und Taxischen Posten und Posttaxen. Antwort an die constit. Jahrbücher. Jena 1845.

1) Mohl, o. a. Abhandlung; Stängel, das deutsche Postwesen. Stuttgart 1844; Knapp, Motion auf dem Württ. Landtage von 1841—42, den Postvertrag mit dem Fürsten von Thurn und Taxis betreff., Verhandl. der Kammer der Abg. von 1841—42, Bd. 8, Prot. der 134. Sitzung, S. 58, 69 (nicht im Detail abgedruckt); Schüßler, Antrag auf dem Württ. Landtage von 1845, die Regierung zu bitten, dass der Vertrag mit dem Hrn. Fürsten von Thurn und Taxis wegen der Postanstalten als nichtig und verletzend aufgehoben werde, abgedr. in den Verh. der K. der Abg. von 1845, Bd. 9, S. 637.

2) Von der Württ. Ständeversammlung ist obige Frage neuerdings wirklich in Erwägung gezogen und der Regierung zu weiterer Erwägung empfohlen worden. S. Verh. d. K. d. Abg. von 1841—43, Bd. 8, Prot. der 134. Sitzung, S. 69, Bd. 13, Prot. der 184. Sitzung. S. 35; Verh. von 1845, Bd. 7. S. 67. Bd, 11, S. 2075, 2077.

3) Vergl. Verordnung vom 9. September 1819. Reg.-Bl. von 1819, S. 617 ff. Art. 3.

unter gleichen Bedingungen, wie in Württemberg, geschlossenen Abtretungsverträge [1]), mehrere Rechte gegenüber von der Postanstalt als unveräusserliche Hoheitsrechte vorbehalten, und zwar, abgesehen von dem bei der Abtretung in Lehen vorbehaltenen Obereigenthum, das Recht der Bestätigung aller Poststellen, das Recht der Gesetzgebung, das der Polizei, das der Gerichtsbarkeit und der Strafrechtspflege, insoweit nicht dem Fürsten von Thurn und Taxis eine Disciplinar-Strafgewalt ausdrücklich eingeräumt ist, endlich die Vertretung der Postanstalt im Verhältniss zu anderen Staaten.

Unter diesen Rechten ist aber, als Mittel zu Sicherung der von Taxis anzusprechenden Leistungen, in der That von der durchgreifendsten und umfassendsten Bedeutung, und, den gesetzlichen und thatsächlichen, mehr oder minder ausschliesslichen Transport-Vorrechten von Taxis gegenüber, auch wirklich für das allgemeine Interesse entschiedenstes Bedürfniss: das Recht der Postpolizei, und insbesondere der postpolizeilichen Aufsicht, da auf seiner Ausübung nicht allein die wirkliche Vollziehung und Einhaltung der bestehenden Postgesetze, vor Allem der allgemeinen Bestimmungen der Abtretungsverträge, sondern auch eine ununterbrochene, rege Thätigkeit, zu Bewirkung nothwendiger und erwünschter wahrhafter Fortschritte und Verbesserungen in den Posteinrichtungen, wesentlich beruht. Der alte, würdige Vertheidiger des Betriebes der Post als Privatunternehmung, und in dieser Hinsicht insbesondere der Taxischen Post, Klüber, fordert selbst, als Hauptbedingung, unter welcher jene Betriebsweise allein zulässig sei und einen günstigen Erfolg haben könne, die Oberaufsicht des Staats und eine überall eingreifende zweckmässige Controle des Geschäftsganges der Postverwaltung, neben voller Publicität der Postanordnungen [2]). Ein neuerer eifriger Apologet der Taxischen Postverwaltung geht aber in seinem Vertheidigungseifer sogar so weit, dass er die Schuld einer etwaigen Mangelhaftigkeit der Taxischen Posten zum Theil von der Taxischen Verwaltung ab und auf die

---

1) Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Dritte Auflage. Frankfurt a. M. 1831, zweite Abtheilung S. 611, §. 440.

2) Klüber, das Postwesen in Teutschland, wie es war, ist und seyn könnte, Erlangen, 1811, S. 198—199.

betreffenden Staaten überwälzt, und zwar aus dem Grunde, weil diese allein das Gesetzgebungsrecht in Postsachen besitzen, und zu einer Aufsicht über die Vollziehung der bestehenden Postanordnungen verpflichtet seien [1], wobei er freilich übersieht, dass die Taxische Verwaltung für Mängel insoweit vollkommen verantwortlich ist, als sie aus einer mangelhaften Vollziehung jener entstehen, auch ihr wohl die Aufgabe zunächst obliegt, Verbesserungen auf vertragsmässigem Wege einzuleiten, und dass für einen Vertheidiger der Taxischen Post das Geständniss, dass zu vollkommener Erfüllung ihrer Aufgabe die Aufsicht des Staats nothwendig sei, wirklich ziemlich naiv erscheinen muss. Zu all' dem kommt noch, dass auch die nicht zu kurze Erfahrung über die Leistungen der Taxischen Postverwaltung das Bedürfniss einer solchen Aufsicht für den mehrgedachten Zweck wirklich vielfach erwiesen hat, wie diess namentlich in Württemberg aus den in der Ständeversammlung [2] und anderwärts [3] wiederholt laut gewordene Klagen über die Mängel der Taxischen Postverwaltung, sowie dem aus ersterer Veranlassung zugleich ausgesprochenen Wunsche einer sorgfältigeren Beaufsichtigung derselben, und den bei näherer Betrachtung nicht durchaus genügenden Rechtfertigungen der letzteren gegen jene Klagen [4], endlich ganz allgemein aus dem Urtheil eines sachkundigen Richters über die Leistungen der Taxischen Posten gegenüber von anderen deutschen Posten, welche in der eigenen Verwaltung der betreffenden Staaten stehen [5], klar hervorgeht.

Der unbestreitbaren Nothwendigkeit und Wichtigkeit einer

---

1) Müller, die fürstlich Thurn und Taxischen Posten und Posttaxen, S. 11.

2) Man vergleiche nur die neueren Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1842, Bd. 21, S. 138. Bd. 8, Prot. der 104. Sitzung, S. 54 ff., von 1845. Bd. 7, S. 66, Bd. 11, S. 2078 ff. Bd. 6, Prot. der 89. Sitz. S. 52 ff.

3) S. oben S. 117, Note 1.

4) Vergl. o. a. Schrift von Müller, und einen Bericht der Generalpostdirektion in Frankfurt an das K. Württ. Ministerium des Innern vom 14. Febr. 1845 in Betreff der Desiderien der Ständeversammlung in Ansehung der Postverwaltung, abgedruckt in den Verhandl. der Kammer der Abgeordneten von 1845, Bd. 11, S. 2187 ff.

5) [Nebenius] in seiner Abhandlung über das deutsche Postwesen in der deutschen Vierteljahrsschrift 1841, dem 2. Heft, S. 269 ff.

angemessenen Aufsicht des Staats über die Postanstalt bei Abtretung derselben in Lehen oder Pacht ungeachtet, ist die Art und Weise ihrer Bewerkstelligung bis jetzt unseres Wissens noch nirgends durch positive Anordnungen klar, bestimmt und umfassend festgesetzt [1], und ebensowenig ist solche vom allgemeinen

---

1) In Württemberg sind die Hauptbestimmungen in dem Abtretungs-Vertrag, und zwar, ähnlich wie in anderen Staaten, auf folgende Weise getroffen:

„Im Uebrigen ist Unser Ministerium des Innern mit der Ausübung der gewöhnlicher Weise Statt findenden postpolizeilichen Aufsicht beauftragt, und dasselbe hat insbesondere die Befugniss und Verbindlichkeit, selbst oder durch die ihm übergebenen Stellen

1) darüber zu wachen: dass die Posten pünktlich den Dienst leisten, welchen der Staat mit Recht von ihnen erwartet; dass den landesherrlichen Postordnungen überall nachgelebt werde und keine Unterschleife, Nachlässigkeiten, Uebervortheilungen, Verschleppungen der Briefe und Sachen Statt finden; dass die ordinären und Extra-Posten, die Staffetten u. s. w. richtig, schnell und überhaupt vorschriftmässig befördert werden;
2) über die Beschwerden aller Art, welche wegen Verlusten, Uebervortheilungen u. s. w. gemacht werden, die Entscheidung zu ertheilen; daher es den Beeinträchtigten freisteht, ihre Beschwerden bei den betreffenden Poststellen, bei der General-Direktion der Kön. Posten, oder unmittelbar bei dem Ministerium des Innern anzubringen. Dieses hat jedoch dergleichen Beschwerden zuerst an die General-Post-Direktion zur Abhülfe zu geben, und nur, wenn diese gar nicht oder unvollkommen geschehen sollte, auf Anrufen der Beeinträchtigten und nach vorgängiger Berichts-Erforderung und Untersuchung der Sache, in zweiter Instanz, die Entscheidung zu ertheilen, welcher sich die Königl. General-Post-Direktion, sowie sämmtliche Post-Behörden und Officianten unterwerfen müssen;
3) zur Erreichung des vorgesteckten Zwecks alle ihm dienlich scheinenden gesetzlichen Massregeln zu ergreifen, namentlich die Post-Officianten zur Rechenschaft zu ziehen, nöthigenfalls die Einsicht der Rechnungen und Postkarten zu verlangen, und zu jeder Zeit die Post-Comtoire untersuchen zu lassen, um sich an Ort und Stelle zu überzeugen, ob der Postdienst gehörig verrichtet werde;
4) die bei dergleichen Untersuchungen vorgefundenen Mängel und Gebrechen, insofern eine schleunige Abhülfe erforderlich wäre, durch unmittelbare Weisungen und Straf-Befehle an die Post-Officianten, wovon die K. General-Post-Direktion in Kenntniss zu setzen ist, abzustellen. In allen übrigen Fällen ist die Abhülfe des im Dienst nachlässig befundenen Post-Officianten der General-Post-Direktion, innerhalb der Grenzen der ihr ertheilten Strafbefugniss zu überlassen;

wissenschaftlichen Standpunkte aus schon einer befriedigenden nähern Erörterung unterworfen worden [1]), was Beides wohl seinen Grund theils in einem Mangel an dem erforderlichen Interesse und entsprechender thätiger Fürsorge für die Postanstalt [2]), theils in der minder häufigen Verbreitung gründlicher, sachkundiger Einsicht in die inneren Verhältnisse und Einrichtungen jener [3]) haben

---

5) wenn ein Post-Officiant oder Unter-Bedienter sich in Erfüllung der Pflichten, welche er gegen den Landesherrn und das gemeine Wesen zu erfüllen hat, säumig finden lassen oder den Vorschriften und Strafbefehlen des mit der Ausübung der Post-Polizei-Gewalt beauftragten Ministeriums keine Folge leisten sollte, dessen Entlassung und Bestrafung auf dem gesetzlichen Wege zu veranlassen."

S. o. a. V.O. vom 9. September 1819, Art. 7.

In dem Art. 4 der ebengedachten V.O. ist sodann weiter bestimmt, dass das Postwesen unter der (polizeilichen) Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Innern stehe, die Kreis-Regierungen aber diese Aufsicht und Leitung in Auftrag des Ministeriums des Innern, innerhalb ihrer Verwaltungs-Bezirke ausüben können, worauf jene Stellen auch in ihrer allgemeinen Dienst-Instruktion vom 21. December 1819, §. 17, unter 11) Reg.-Bl. S. 950 kurzweg hingewiesen sind.

Ausserdem sind, in Rücksicht auf jene Aufsicht der Kreis-Regierungen, nur noch in dem Leitfaden zu der periodischen Visitation der (unter der unmittelbaren Leitung jener Behörden stehenden) Kön. Württ. Oberämter (mit Genehmigung des Kön. Ministeriums des Innern herausgegeben, Stuttg. 1830), in dem Punkt, (55) Post- und Botenwesen (S. 27), folgende Fragepunkte zur jedesmaligen Erörterung vorgezeichnet:

„Sind die Post-Verbindungen des Oberamts genügend?
Namentlich für die amtliche Correspondenz mit den vorgesetzten Behörden?
Ist über das Benehmen der Post-Beamten keine Klage zu führen?
Wird die gesetzliche Zeit der Aufgabe und der Ablieferung eingehalten?
Ist der Lokal-Meilenzeiger nebst dem Postwagen-Tarif öffentlich vor dem Bureau ausgehängt (Verordnung vom 2. Juni 1814, §. 1)?
Werden die Vorschriften der Verordnung vom 16. Febr. 1821 (Reg-Blatt S. 59) in Ansehung des Landboten- und Landfuhrwesens gehörig gehandhabt?"

1) [v. Herrfeldt] die Transport-Wissenschaft, 2. Auflage, Frankfurt 1837, lässt sich zwar im 1. Bande, S. 27 ff., auf den vorliegenden Gegenstand ein, jedoch ganz kurz, und dabei erst noch mit vornehmlicher Berücksichtigung des Extrapostdienstes.

2) Zum Beleg obiger Behauptung bedarf es wohl, ohne eine sonstige Ausführung, nur der Hinweisung auf die Abtretung der Posten in Lehen.

3) Der obenbemerkte Mangel ist eine unleugbare Thatsache, die in der nothwendigen Abschliessung und Absonderung der Postverwaltung, als eines

mag. Wir glauben daher nicht zu irren, wenn wir jenem Gegenstande eine besondere wissenschaftliche Bedeutung beilegen, und desshalb auch hier einer eigenen Erörterung werth erachten.

Die Aufsicht des Staats über die Postanstalt bei einer Abtretung derselben in Pacht oder Lehen bedarf, um nach Zweck und Mitteln zu einem richtigen Ziele zu führen, im Allgemeinen in zwei Beziehungen einer Feststellung und Regelung, eines Theils in materieller, d. h. in Beziehung auf die Gegenstände, hinsichtlich deren, und die Richtung, in welcher sie dabei auszuüben ist, andern Theils in formeller, d. h. in Beziehung auf die Organe, welche sie zu führen, so wie das Verfahren, welches solche hiebei im Allgemeinen zu beobachten haben.

Was nun zunächst das Materielle der Aufsicht betrifft, so sind Gegenstand derselben der Natur der Sache nach vor Allem die allgemeinen Einrichtungen der Postanstalt für ihre Wirksamkeit, sodann aber weiter die besonderen Einrichtungen für die einzelnen Zweige der letzteren. Die Richtung, in welcher die Aufsicht über die Gegenstände derselben zu führen ist, ergiebt sich aber von selbst aus den Forderungen, welche im Allgemeinen an die Postanstalt, sowohl zu Wahrung der diessfallsigen Staats-Hoheitsrechte, als auch, im Gesammt-Interesse, in Absicht auf die vier wesentlichen Grundeigenschaften einer guten Postanstalt, Schnelligkeit, Sicherheit, Wohlfeilheit und Bequemlichkeit, zu machen sind [1], so dass demgemäss die Aufsicht bei den allgemeinen wie bei den besonderen Einrichtungen der Postanstalt, je mit Beachtung der diessfallsigen gesetzlichen Normen [2], auf die Erfüllung der gedachten Forderungen gerichtet seyn muss.

---

ganz eigenthümlichen technischen Geschäftszweiges, von andern öffentlichen Verwaltungszweigen ihren natürlichen Grund hat. Es ist aber desshalb keineswegs zuzugeben, wenn je zuweilen Beschwerden über die Postanstalt geradezu mit dem Vorwurf einer Unkenntniss derselben zurückgewiesen werden wollen. So z. B. Müller, über die Reform des Postwesens in Deutschland. Frankfurt a. M. 1843. S. 13.

1) Klüber, das Postwesen in Deutschland, S. 201; Mohl, die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats. 2te Auflage, Tübingen, 1844, S. 456; Nebenius, das deutsche Postwesen u. s. w., a. a. O. S. 258.

2) Von besonderem Werthe ist bei der grossen Zahl der betreffenden Normen eine Zusammenstellung derselben. Eine solche ist für Württemberg, was die Verhältnisse der Postanstalt gegenüber vom Staat und Publikum

Unter den allgemeinen Einrichtungen der Postanstalt nehmen im Allgemeinen die Aufmerksamkeit der Staatsaufsichtsbehörde in Anspruch die Ausbreitung der Postanstalt mittelst der im Lande umher errichteten Poststellen, die Organisation dieser Stellen, und die Ausstattung derselben mit den für den Dienst erforderlichen Lokalen.

Im Einzelnen aber ist insbesondere hinsichtlich der erstgedachten Einrichtung, der Ausbreitung der Postanstalt im Lande, vornehmlich darauf zu sehen, dass wo möglich in allen Orten, welche, vermöge eines daselbst bestehenden oder neu ins Leben tretenden ausgedehnteren Gewerbs- und Handelsverkehres, oder als Sitz bedeutenderer Landesbehörden, entschieden das Bedürfniss einer Postverbindung haben, eine vollständige Posteinrichtung zur Aufnahme und Weiterbeförderung von Personen, Briefen und Päckereien sich befinde.

Was sodann weiter die Organisation der Poststellen betrifft, so erfordert solche eine besonders sorgfältige Beachtung, in wie ferne eines Theils die Zahl der höheren und untergeordneten Stellen, andern Theils die Personalbesetzung derselben den an die Postanstalt zu stellenden Anforderungen in Absicht auf schnelle, pünktliche, zuverlässige, sachkundige und namentlich auch äusserlich anständige Besorgung des Dienstes wirklich entspreche. Hiebei kommt es besonders darauf an, dass in den Unterordnungsverhältnissen die vertragsmässige Unabhängigkeit der inländischen Poststellen gegenüber von ausländischen gehörig gewahrt sei [1], dass ferner nicht allein, wie diess nicht selten, häufig aber auch freilich nicht einmal der Fall ist, der Vorstand der Stelle, sondern auch das weitere, nach dem Geschäftsumfang erforderliche Expeditions-, sowie das untergeordnete Officianten- und Diener-Personal, so weit ihm die selbstständige Besorgung der betreffenden Geschäfte anvertraut werden muss, namentlich also auch die Postillons, die erforderlichen eigenthümlichen Eigenschaften besitze [2], auf gesetzlichem Wege angestellt

---

betrifft, vorhanden in der Schrift von Scholl, das Württembergische Postwesen. Stuttg., 1838.

1) O. a. Württ. V.O. vom Sept. 1819. Art. 10.

2) Mit obiger Anforderung steht nun freilich der thatsächliche Bestand vielfach im Widerspruch, wie denn bekanntermaassen nicht selten auf ausgedehnten Hauptexpeditionen mehr oder minder unreife junge Männer als

und in Dienstpflichten genommen [1]), wie auch in angemessene Gehaltsverhältnisse eingesetzt sei [2]), indem es sonst an den dem hohen inneren und äusseren Werthe der der Post anvertrauten Gegenstände entsprechenden, durch das allgemeine Interesse gebotenen Garantieen in den obengedachten Beziehungen ermangelt [3]). Angemessen wäre für den vorliegenden Zweck, auch die Forderung zu stellen, dass die in den Abtretungsverträgen sämmtlicher Postbeamten, mit Rücksicht auf ihren Grad, vorgeschriebene Dienstuniform [4]) im Dienste wirklich immer von denselben getragen werden müsste, wie diess in Preussen, in Baden u. s. w. der Fall ist.

Die Ausstattung der Poststellen mit den für den Dienst erforderlichen Lokalen ist zwar der Natur der Sache nach zum

---

sogenannte Praktikanten nicht zu blosser Erlernung des Dienstes, sondern als ergänzender Theil des ordentlichen Dienstpersonals zu selbsständigen Dienstleistungen, ohnediess mit ganz geringem Gehalt, eingereiht werden, auf nicht unbedeutenden Landpostämtern eine und dieselbe Person die Stelle eines Postexpeditors und eines Kellners in der Wirthschaft bekleidet, und Hausknechte oder Mägde die Lieferung von Briefen besorgen, und alsdann nebendem in der Regel auch der Amtsvorstand zugleich Gastwirth ist. Welche Ordnung und Regelmässigkeit besteht dagegen auf den Preussischen Posten ohne Unterschied!

1) O. a. Württ. V.O. vom Sept. 1819. Art. 5. lit. c. d. Die den verschiedenen Staaten zukommende Cognition über die Dienstbesetzungen ist natürlich bei den zuvor erwähnten Dienern ausgeschlossen.

2) Die Württ. Regierung hat in neuerer Zeit wirklich auch mit Recht eine Cognition über die Regulirung der Dienstgehalte, als unter der ihr zukommenden Aufsicht über den Postdienst mitbegriffen, in Anspruch genommen. Bei Beurtheilung der Dienstgehalte von Postbeamten ist aber die besondere Strenge und schwere Verantwortlichkeit des Dienstes wohl zu berücksichtigen, und es dürften in dieser Hinsicht die bestehenden Gehaltsverhältnisse bei weitem nicht durchweg genügend oder gar so glänzend bestellt seyn, wie sie Müller, die Fürstlich Thurn und Taxischen Posten und Posttaxen, S. 52, schildert.

3) Man hat bei diesen Garantieen gar häufig nur die Sendungen von Geldwerth im Auge, und begnügt sich demzufolge gerne bei der allgemeinen Ersatz-Verbindlichkeit der Taxischen Verwaltung für deren Verlust, übersieht aber alsdann offenbar, dass es sich nicht allein von der Gewährschaft für jene, sondern auch für andere Sendungen, namentlich Briefe, handelt, die, wenn auch keinen Geldwerth, doch einen eigenthümlichen, oft weit höheren Werth haben, diese Gewährschaft aber wesentlich in der moralischen Tüchtigkeit der einzelnen Postbeamten liegt.

4) O. a. Württ. V.O. vom Sept. 1819. Art. 5. lit. b.

Theil, namentlich was den Umfang betrifft, durch die örtlichen Verhältnisse bedingt. Ganz allgemein ist aber an diese Lokale die Forderung zu stellen, dass sie, was wesentlich zur Bequemlichkeit der Postanstalt gehört, von den verschiedenen Punkten des betreffenden Ortes nicht unverhältnissmässig weit entfernt und an einer geräumigen Strasse gelegen seien [1]), dass sie den daselbst aufzubewahrenden Versendungsgegenständen gegen Entwendung oder Beschädigung sichernde Räume von dem erforderlichen Umfang darbieten, und eine den Forderungen des Dienstes, wie des Anstandes gegen die die Post benützenden Personen entsprechende bauliche Einrichtung und Stellung, sowie die gesetzliche äussere Bezeichnung haben [2]).

Die besonderen Einrichtungen für die einzelnen Zweige der Postanstalt lassen sich, der Natur ihrer Leistungen nach, wesentlich unterscheiden in die des ordentlichen Postdienstes, wohin wir die regelmässige Beförderung von Briefen, Zeitungen, Personen und Päckereien zählen, und die des ausserordentlichen Postdienstes, der Beförderung von Estaffetten und der Extraposten; wir glauben daher auch die Grundsätze für die Handhabung der diessfallsigen Staatsaufsicht hiernach unterscheiden zu sollen.

Die hauptsächlichste Beachtung und Aufmerksamkeit nehmen nun die Einrichtungen des ordentlichen Postdienstes, als der bei weitem wichtigere Theil der Postanstalt, stets in Anspruch. Wir fassen daher die Grundsätze für eine diessfallsige Staatsaufsicht besonders, jedoch in Betracht, dass jene Einrichtungen zum Theil für sämmtliche oder doch die Mehrzahl der ordentlichen Dienstzweige eine gleichmässige Bedeutung haben, zunächst in Ansehung dieser mehr allgemeinen oder gemeinsamen, und dann der den einzelnen Dienstzweigen für sich eigenthümlichen Einrichtungen, in's Auge.

Zu den ersteren Einrichtungen gehören die Privilegien der Postanstalt, die Curseinrichtungen, die Taxnormen, die Ordnung der Aufgabe, beziehungsweise Anmeldung, der Expedition und

1) von Herrfeldt, Transport-Wiss. S. 272.

2) A. o. a. O. S. 273. Unverträglich mit dieser Forderung ist die häufige unmittelbare Nähe von Gastwirthzimmern, oder die wirkliche Besorgung von Postgeschäften, z. B. die Annahme von Briefen, in jenen selbst. Ueber die äussere Bezeichnung der Postdienstlokale s. o. a. V.O. vom Sept. 1819. Art. 5. lit. a.

Beförderung, so wie der Belieferung von Versendungsgegenständen, endlich das Postgeheimniss.

Die Privilegien der Postanstalt sind vornehmlich hinsichtlich ihres etwaigen ungünstigen Einflusses auf die Verkehrsverhältnisse, und des hierin begründeten Bedürfnisses einer diessfallsigen Aenderung beständig genau zu beobachten.

Bei den Curseinrichtungen kommt ganz allgemein in Betracht, ob dieselben überhaupt, vermöge ihrer Anzahl, Ausdehnung und ihres Zusammenhanges, eine zureichend häufige und schnelle Verbindung mit allen einer solchen bedürfenden Puncten des In- und Auslandes gewähren, ob nicht ein Postcurs, die Route desselben, oder die Zeit der Ankunft oder des Abgangs, ohne die erforderliche Genehmigung der Staatsbehörde abgeändert worden sei [1]), ob für den ausländischen Postverkehr eine angemessene Ausdehnung der wechselseitigen Frankaturbefugniss und keine der Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Beförderung nachtheilige Umleitung bei Instradirung der Postversendungen bestehe [2]), endlich ob keine ausländische Postverbindung, ohne die erforderliche Prüfung und Genehmigung des diessfallsigen Vertrages von Seiten der Staatsgewalt, angeknüpft oder aufgehoben worden sei [3]).

Hinsichtlich der Taxnormen ist ganz allgemein fortwährend darauf zu achten, ob dieselben, und zwar nicht allein die inländischen, sondern auch die, vermöge der mit andern Staaten bestehenden Uebereinkunft, in Anwendung kommenden ausländischen, richtig befolgt [4]), und dem Publikum in dieser Beziehung durch die erforderliche Veröffentlichung jener geeignete Mittel an die Hand gegeben seien, sich gegen eine Ueberschreitung oder unrichtige Anwendung derselben von Seiten der Poststellen gehörig vorzusehen [5]), ob die gesetzlich bestehenden

---

1) O. a. Württ. V.O. vom Sept. 1819. Art. 6. Ziffer 4.

2) A. a. O. Art. 7. Ziffer 1.

3) A. a. O. Art. 6. Ziffer 4.

4) A. a. O. Art. 7. Ziffer 1.

5) Das obengedachte Bedürfniss wird durch die bestehenden Einrichtungen meist unvollkommen befriedigt. Gewöhnlich beschränken sich dieselben darauf, dass die inländischen Tarife theils durch die Gesetzsammlungen, theils durch Anheftung an die Postcomptoirs zur allgemeinen Kenntniss gebracht sind. Die vermöge der bestehenden ausländischen Frankaturverträge im

Taxen nicht ohne Genehmigung der Staatsgewalt abgeändert werden [1], endlich ob solche zu den inländischen Verkehrsverhältnissen, so wie zu den ausländischen Taxnormen in einem angemessenen Verhältnisse stehen, oder eine Aenderung in einzelnen Beziehungen wünschenswerth erscheinen lassen.

Bei der Aufgabe-Ordnung ist im Allgemeinen eine genaue Acht darauf erforderlich, ob für die Postaufgabe angemessene Zeit eingeräumt sei [2], ob dem Publikum hiebei eine anständige, gefällige Behandlung zu Theil werde, und ob die Zurückgabe aufgegebener Versendungsgegenstände auf eine diessfallsige Anforderung von Seiten des Aufgebers unter den erforderlichen Vorsichtsmaassregeln statt finde.

Die Ordnung in der Expedition und Beförderung erfordert im Allgemeinen eine Ueberwachung und Beobachtung in so ferne, dass in der Behandlung derselben und dem diessfallsigen eigenthümlichen Dienstmechanismus keine Nachlässigkeiten, und in Folge hievon ein Zurückbleiben, Verspätungen oder Verschleppungen von Versendungsgegenständen statt finden [3].

In Absicht auf die Belieferungsordnung bedarf es im Allgemeinen einer sorgfältigen Aufsicht darüber, dass die Belieferung der Versendungsgegenstände an die Adressaten zeitig, unter Anwendung gehöriger Vorsicht hinsichtlich der Abgabe, unter strenger Einhaltung des diessfallsigen Gebühren-Regulativs, und unter geeigneter Sicherstellung des Publikums gegen Ueberforderungen, geschehe, dass ferner ebenso eine gleiche Sicherstellung hinsichtlich der sogenannten Postrestantstücke bestehe, auch in beiden Beziehungen

---

Lande zur Anwendung kommenden auswärtigen Taxnormen sind dagegen der öffentlichen Kenntniss ganz entzogen. Dieselben sollten nun aber jener auch wenigstens in der Art zugänglich gemacht werden, dass sie nicht blos auf besonderes Verlangen bei der Poststelle vorgezeigt werden müssten, sondern nebst den diessfallsigen Verträgen, gleich anderen, das Publikum betreffenden Anordnungen, in die öffentlichen Gesetz-Sammlungen aufgenommen würden. Vgl. o. a. Abhandlungen in Weil, Constit. Jahrbücher von 1844. 1r Bd. S. 309., von 1845., 1r Bd., S. 316; Müller, die Fürstl. Thurn und Taxischen Posten und Posttaxen, S. 31. 43.

1) O. a. Württ. V.O. vom Sept. 1819. Art. 6. Ziffer 1.

2) Vgl. die diessfallsigen Anforderungen in Herrfeldt, Transport-Wissenschaft, S. 273.

3) O. a. Württ. V.O. vom Sept. 1819. Art. 7. Ziffer 1.

der Aufgaben die schuldigen Nachweisungen über die Belieferung bei diessfalls eintretenden Zweifeln (durch sogenannte Laufzettel) unweigerlich und möglichst schleunig geliefert werden, endlich dass für unbestellbare Sendungen deren Aufgeber, auf eine das Postgeheimniss möglichst schonende Weise, behufs der Zurückgabe jener an sie, ausgemittelt und solche demgemäss vollzogen werde [1]).

Das Postgeheimniss endlich nimmt eine sorgfältige Wahrnehmung ganz allgemein insoferne in Anspruch, dass nicht allein dasselbe von Seiten der Postbeamten und Diener gegenüber von Privaten in keiner Weise verletzt, sondern auch, im allgemeinen Staatsinteresse, gegenüber von den Staatsbehörden nur in den gesetzlich bestimmten Fällen eine Ausnahme hievon gemacht werde [2]).

Für die den einzelnen Zweigen des ordentlichen Dienstes ganz eigenthümlichen Einrichtungen bedarf es je in folgenden Beziehungen einer besonderen Aufsicht:

Bei der Briefpost ist solches der Fall hinsichtlich der Frage, ob, soweit ein Bedürfniss hiezu vorliegt, namentlich in grösseren Orten, die Aufgabe von Briefen durch die Aufstellung von Briefkästen, unter sicherer Aufsicht und an geeigneten Punkten, in dem Orte umher gehörig erleichtert sei, ob die gesetzliche Gränze zwischen der Brief- und Fahrpost für die Aufnahme und Beförderung brieflicher Sendungen gehörig eingehalten werde, und ob in dieser Beziehung nicht das Bedürfniss einer Aenderung, besonders zu Gunsten der Benützung der wohlfeileren Fahrpost, vorliege, endlich, ob den recommandirten Briefen eine die beabsichtigte Sicherstellung ihrer Belieferung gewährleistende Behandlung zu Theil, und für einen Verlust derselben die gesetzlich

---

1) Mit Recht werden wohl Einwendungen gegen die in Württemberg bestehende Behandlungsweise erhoben, da demzufolge unbestellbare Briefe zu Ermittlung des Aufgebers bei der General-Postdirektion in Frankfurt eröffnet werden, deren Mitglieder doch durchaus nicht in unmittelbaren Staatsdienstpflichten stehen, und es ist in letzterer Beziehung die Forderung, dass jenes bei einer höhern Poststelle in Württemberg geschehe, in der That vollkommen gerechtfertigt. S. Weil's constit. Jahrbücher a. o. a. O. S. 310, und dagegen Müller, die Fürstl. Thurn und Taxischen Posten etc. S. 37, 38. Vgl. die Forderungen in Herrfeldt, Transport-Wissenschaft, S. 178.

2) O. a. Württ. V. O. vom Sept. 1819. Art. 6. Ziffer 3.

zu leistende Entschädigung in jedem einzelnen Falle schleunig und vollständig gewährt werde.

Die Zeitungs-Spedition erfordert eine besondere, bis jetzt, wie es scheint, da und dort mehr oder minder mangelnde Aufmerksamkeit hinsichtlich der Gebühren (Provision), welche hiefür erhoben werden, namentlich darauf, dass und ob gewisse feste und allgemeine Normen hiefür bestehen und eingehalten werden, da eine Willkühr und Unregelmässigkeit in dieser Beziehung eines Theils dem in jeder Beziehung hochwichtigen journalliterarischen und Zeitungsverkehr überhaupt, andern Theils der hierdurch vornehmlich bedingten Bildung der öffentlichen Meinung grossen Eintrag thun könnte[1].

Für die Beförderung von Personen bedarf es einer besonderen Aufsicht darüber, dass die Aufnahme von Personen nach Zeit und Zahl in einem, billigen Anforderungen für die Bequemlichkeit entsprechenden Maasse ausgedehnt, dass die Abfahrtszeit so viel wie möglich nach gleichen Rücksichten bestimmt, auf jeder Station anständige Wartzimmer für die Reisenden bereit gehalten, die Reisewägen durchaus, namentlich auch die bei grösserer Anzahl von Reisenden den Hauptwägen beizugebenden Beiwägen, anständig und bequem eingerichtet, wie auch sicher gebaut und sorgfältig unterhalten werden; dass eine bestimmte regelmässige Platzordnung in denselben festgesetzt, die Fahrt- und Vorspannzeit mit angemessener Rücksicht auf möglichst schnelle Beförderung geregelt seien und strenge beobachtet werden, zugleich aber auch, zur Verhütung von Gefahren und einer rohen Misshandlung der Zugthiere, sowohl angemessene Stationsentfernungen, als auch entsprechende Bespannungs- und Fahrtgeld-Regulative, sowie Vorkehrungen für die fortwährende Aufstellung lauter tüchtiger Pferde und Postknechte (Postillons), bestehen[2], für

---

1) Die Normen hinsichtlich der Zeitungsspeditionsgebühren ermangeln in Württemberg entschieden fester und allgemeiner Grundsätze, und überlassen die Festsetzung jener der Willkühr der Taxischen Ober-Postbehörde. Vergl. Verf. der Generaldirektion der K. W. Posten vom 31. Dezember 1831, bei Scholl. S. 288.

2) Unter den obigen Gesichtspunkten betrachtet, dürften die in Württemberg wegen zu starker Anforderungen an die Posthalter geführten Beschwerden, s. die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1842. Bd. 8.

für die Mit- oder schnelle Nachbeförderung des Gepäckes der Reisenden gehörige Sorge getragen, endlich dass die Reisenden jeder Zeit eine anständige Behandlung von Seiten der Postbeamten und Officianten, namentlich der Wagenführer (Condoucteurs), sowie einer angemessenen Sicherstellung gegen Ueberforderungen und sonstige Vernachtheiligungen bei der regelmässigen, der Natur nach nicht zu ganz freier Wahl stehenden Bewirthung auf den Unterwegs-Stationen, zu Theil werde [1]).

Hinsichtlich der Beförderung der Päckereien ist endlich besonders darauf zu achten, dass bei den Anforderungen der Postanstalt hinsichtlich der Beschaffenheit und äusseren Verwahrung jener die gesetzlich bestehenden Normen eingehalten, nicht willkürlich gesteigert, sondern erforderlichen und möglichen Falls ermässigt werden, dass die gesetzliche Ersatzverbindlicheit für verlorene oder beschädigte Versendungsgegenstände vollkommen und nach ihrem ganzen Umfang erfüllt [2]), und dass in letzerer Rücksicht über die Beförderung jener Gegenstände durchaus die erforderlichen Nachweisungen genau geführt, behufs anzustellender Nachfragen und Reklamationen hinreichend lange Zeit aufbewahrt, und eintretenden Falls den Aufgebern zur Einsicht und Benützung offengestellt werden [3]).

Weit weniger, als die bisher angefürten Einrichtungen für den ordentlichen Postdienst, nehmen der Natur der Sache nach diejenigen für den ausserordentlichen Dienst der Estaffettenbeförderung und der Extraposten die Aufsicht des Staates in Anspruch.

Im Allgemeinen bedarf es hier jener in Ansehung der Taxnormen und des Postgeheimnisses nach ähnlichen Rücksichten, wie bei den

---

Prot. der 104. Sitzung, S. 68, bei näherer Untersuchung nicht so ganz unbegründet seyn, und nicht allein den Beweis liefern, dass es schwer sei, Alle zu befriedigen, wie die General-Postdirektion zu Frankfurt in dem Bericht an das Ministerium des Innern vom 14. Febr. 1845 meint.

1) Die in Preussen bestehende Einrichtung, wornach in allen Postgastzimmern von der höheren Postbehörde durchgesehene Preiszettel über die abzugebenden Speisen und Getränke aufgehängt seyn müssen, verdient alle Nachahmung. Wenn die Polizeibehörde irgend je einen Grund haben kann, übertriebenen Anrechnungen zu begegnen, so ist diess hier der Fall.

2) O. a. Württ. V. O. vom Sept. 1819. Art. 20.

3) Herrfeldt, Transportwissenschaft, S. 279.

ordentlichen Postdiensteinrichtungen, und ausserdem noch dafür, dass, zu Sicherung einer schleunigen Förderung, eine entsprechende Verbindung, durch passend gelegene und in angemessener Entfernung von einander stehende Stationen, nach allen Richtungen hin unterhalten oder hergestellt werde.

Im Einzelnen aber bildet einestheils hinsichtlich des Estaffettendienstes einen wichtigen Gegenstand der Beobachtung, dass für die Estaffettenbeförderungen, neben den Verbindungen im Lande, auch solche nach dem Auslande unterhalten, erforderlichen Falls angeknüpft werden, dass für die jederzeitige Annahme, sowie für die schleunige Belieferung der Estaffetten die geeigneten Vorkehrungen bestehen, endlich dass bei der Spedition immer die am schnellsten und wohlfeilsten zum Ziele führenden Routen gewählt und eingehalten werden.

Bei dem Extrapostdienst anderer Seits ist insbesondere darauf zu achten, ob auf den einzelnen Stationen je die erforderliche Anzahl diensttauglicher Pferde, nebst guten und bequemen Post-Chaisen und ordnungsmässigem Geschirr, unterhalten und dabei tüchtige Postknechte aufgestellt, anständige Wartzimmer bereitgehalten, die Abfertigungs- und Weiterbeförderungszeit für die vom Ort zunächst abgehenden und durchpassirenden Extraposten, sowie die Bespannungsregulative eingehalten, die Reisenden durchaus mit dem gehörigen Anstand behandelt, überhaupt die bestehenden Extrapostdienst-Vorschriften genau befolgt werden, und ob in letzterer Beziehung keine neuen Bedürfnisse einer Abänderung oder Verbesserung vorliegen [1]).

Die bisher dargelegten materiellen Anforderungen an die Aufsicht des Staats über die Postanstalt könnten vielleicht, im Hinblick auf die nicht kleine Anzahl von Gegenständen und Verhältnissen, für welche wir jene hienach in Anspruch nehmen, und in dem weitern Betracht allzu ausgedehnt erscheinen, dass es einestheils zum grossen Theile im eigenen ökonomischen Interesse, und daher nothwendig und naturgemäss auch in dem eigenen Bestreben der Taxischen Postverwaltung liege, Verbesserungen

1) Vergl. die ausführliche Auseinandersetzung der an den Extrapostdienst zu stellenden Anfertigungen in **Herrfeldt's** Transport-Wissenschaft, S. 287 ff.

und Vervollkommnungen in den Posteinrichtungen zu bewirken, und Mängel oder Missbräuche entfernt zu halten, andern Theils aber die fortdauernde Controle durch das Publicum und die demzufolge von demselben ausgehenden offenen Aeusserungen, Wünsche und Beschwerden in der einen, wie in der andern Beziehung, die vom Staate verlangte Aufsicht und Controle immerhin vielfach wirksam zu vertreten vermöge.

Wir haben nun zwar wirklich auch die Ansicht, dass die zuvorgedachten Verhältnisse häufig und in mancher Beziehung einen günstigen Einfluss äussern, und die dem Staate obliegende Fürsorge mehr oder weniger erleichtern, oder zum Theil ganz unentbehrlich machen mögen. Wir sind aber dennoch nichts desto weniger des Dafürhaltens, dass die Aufsicht des Staates selbst immerhin, der ganzen von uns bezeichneten Ausdehnung nach, unumgängliches Bedürfniss bleibe, und nur, wie wir unten näher darlegen werden, in der Art und Weise, sowie in dem Maasse ihrer Ausübung ein Unterschied in jener Rücksicht bestehen könne, da von den oben bemerkten Verhältnissen eine durchgreifende Wirksamkeit in der That nicht zu erwarten ist. Eines Theils wirkt das eigene ökonomische Interesse der Postverwaltung zu Gunsten des allgemeinen Interesse, der Natur der Sache nach, höchstens nur soweit und dann, als und wenn es mit demselben im Einklang steht, und auch in diesem Fall wohl, wegen möglichen Mangels an richtiger Einsicht in die eigenen Interessen, nicht immer und ganz sicher. Wo aber jenes günstige Verhältniss wirklich gar nicht zutrifft, mag leicht das allgemeine dem Taxischen Sonderinteresse aufgeopfert werden. Auch ist noch wohl zu bedenken, dass selbst, bei einer dem allgemeinen Interesse wirklich günstigen Stimmung und Thätigkeitsrichtung der obersten Organe der Taxischen Verwaltung, jenes in vielen Fällen dennoch durch die Unfähigkeit, Nachlässigkeit und Indolenz der Elementarbeamten bedeutend Noth leiden kann, ohne dass die das Haus Taxis zunächst vertretende Centralbehörde, auf ihrem überallhin weit entfernten Sitze, und umgeben von der in ihr vereinigten weitschichtigen und vielverzweigten Geschäftsmasse, unmittelbar und ohne Dazwischenkunft des betreffenden Staates, Kenntniss hievon und eben dadurch Veranlassung erhält, die erforderlichen Vorkehrungen hiegegen zu treffen. Andern Theils

erweist sich auch die Controle des Publicums, mit den in ihrem Gefolge zum Vorschein kommenden Aeusserungen desselben, aus mehreren Gründen als unzulängliche Vertreterin der Staatsaufsicht. Vor allem werden manche Vernachtheiligungen von Seiten der Postanstalt, so häufig und bedeutend sie auch sein mögen, von einem nicht kleinen Theile des Publikums, vermöge seiner Bildungsstufe und der ihm fehlenden — zum Theil wirklich nicht gehörig unterstützten — näheren Bekanntschaft mit den Postgesetzen, nicht deutlich und sicher wahrgenommen. Weiter werden manche andere Mängel und Verfehlungen, wenn sie auch den Betheiligten unmittelbar deutlich und schmerzlich zur Kenntniss und zum Bewusstsein kommen, bald, namentlich bei einiger Entfernung von der betreffenden Poststelle, oder bei grösserer Eile, wie auf Reisen, aus Scheu vor einem möglichen Zeit- oder Kostenaufwande, bald in der Besorgniss, dem betreffenden, vermöge seiner übrigen Verhältnisse vielleicht besonders einflussreichen und angesehenen, und auch in seiner dienstlichen Stellung über manche wirkliche oder scheinbare und vermeintliche Gefälligkeiten verfügenden Postbeamten zu verletzen, gar nicht zum Gegenstand von Klagen oder Beschwerden erhoben; endlich, und was besonders wichtig erscheint, stossen auch diessfallsige Aeusserungen in öffentlichen Blättern, welche, mit leichterer Mühe und entschiedenem Nachdruck, die Stelle von förmlichen Klagen und Beschwerden zu vertreten vermöchten, glaubwürdigen Zeugnissen zufolge, in dem Bestreben der Redaktionen, mit der Taxischen Postverwaltung gut zu stehen, auf grosse Schwierigkeiten [1]. Zu all' diesen beiderseitigen bedeutenden Bedenken, ist nun aber noch der weitere, oben schon angedeutete wichtige Umstand in Erwägung zu ziehen, dass die Taxische Postverwaltung, den sämmtlichen Abtretungsverträgen zufolge, in dem thatsächlichen und rechtlichen Besitze eines sehr umfassenden und mächtigen Privilegiums hinsichtlich seiner Anstalten sich befindet, und hiedurch nicht allein in den Stand gesetzt ist, sondern auch leicht sich verleiten lassen mag, ihre Interessen selbst zum schwersten Nachtheil der Gesammtheit zu verfolgen, wenn sie nicht von der

1) Mohl, o. a. Abhandlung über das richtige Verhältniss der Taxischen Post zu den Staatseisenbahnen, a. a. O., S. 39 in der Note.

höheren Staatsgewalt, als der wirklichen Vertreterin der allgemeinen Interessen, diesen gegenüber in angemessenen Schranken und zu dem Ende unter entsprechender durchgreifender Aufsicht gehalten wird.

Was nun weiter die formellen Erfordernisse der Aufsicht des Staates über die Postanstalt bei Abtretung derselben in Pacht oder Lehen betrifft, so dürften hiefür mit Rücksicht auf den Umfang der dieser Einrichtung bedürfenden Staaten, im Wesentlichen folgende Grundsätze aufzustellen sein.

Das höchste Organ für die Führung der Aufsicht bildet, nach Maasgabe der mit dem Hause Thurn und Taxis bestehenden Uebereinkünfte und zugleich am zweckmässigsten das Ministerium des Innern, in welchem die Handhabung der allgemeinen Staatshoheitsrechte, sowie der gesammten Staatspolizei vereinigt ist.

Unumgänglich nothwendig bedarf aber diese oberste Behörde, wie in anderen Zweigen der innern Verwaltung, der Unterstützung untergeordneter Behörden. Dieselbe muss zunächst von den Elementar-, und zwar den Bezirkspolizeistellen, in Ueberwachung der mehr lokalen Verhältnisse, sofort aber weiter, etwa unter Vermittlung und Kenntnissnahme der jenen Stellen unmittelbar vorgesetzten Provinzial-Mittelstellen, wegen des Ineinandergreifens der Posteinrichtungen, am zweckmässigsten von einer eigens hiefür aufzustellenden Centralmittelstelle ausgehen deren Thätigkeit zu jenem Ende auf die allgemeinen und Gesammtverhältnisse der Postanstalt sich zu erstrecken hat [1]).

Die Aufgabe der Elementar-Polizeistellen kann, vermöge der ihnen obliegenden Aufsicht auf die lokalen Verhältnisse der Postverwaltung, im Allgemeinen nur dahin gehen, die Vollziehung und Handhabung der gesetzlich bestehenden postalischen Normen und Einrichtungen je von Seiten der in dem Verwaltungsbezirk befindlichen Poststellen genau zu beobachten. Ihre diessfallsige Thätigkeit darf sich

1) Als eine solche Centralmittelstelle ist in dem Grossherzogthum Hessen und im Kurfürstenthum Hessen je eine eigene Ober-, beziehungsweise Generalpostinspection aufgestellt. S. v. Malchus, Politik der innern Staatsverwaltung. Heidelberg 1843, S. 336, 345, und Matthias, Ueber Posten und Postregale, 2. Bd. Berlin u. s. w. 1832, S. 55. Die Beihülfe von Kreisbehörden, wie in Württemberg, ist der obenbemerkten Verhältnisse wegen weniger erspriesslich.

jedoch, einer der Postanstalt und ihren Verwaltungsstellen schuldigen Rücksicht gemäss, zunächst und in der Regel nur auf den äusseren Dienst, auf den inneren Dienst aber durchaus, mit Ausnahme des Falles, wo etwa Gefahr auf dem Verzuge haftet, nur auf besonderen Auftrag der obersten Staatsaufsichtsbehörde erstrecken [1]. Eine besondere Aufmerksamkeit ist von denselben hiebei natürlich den von dem Publikum geäusserten Wünschen und Beschwerden zu widmen, in welcher Hinsicht eine zureichende Veröffentlichung aller den äusseren Dienst betreffenden Normen grosse Bedeutung hat. Mängel und Missbräuche, welche die Elementar-Polizeibehörden auf diese Weise wahrnehmen, haben sie, insoweit hiebei eine Ueberschreitung oder Umgehung bestehender Normen vorliegt, sogleich den betreffenden Oberpostbehörden zur geeigneten Abhülfe [2], sobald diese aber von dort aus gar nicht oder nur unvollkommen gewährt wird, der höheren Staatsbehörde, behufs weiterer Schritte bei der höheren Postbehörde oder den Gerichten mitzutheilen, und nur wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, selbst eine provisorische Abhülfemaassregel zu treffen. Ausserdem haben sie noch, wie bei den übrigen Verwaltungszweigen, der höheren Staatsaufsichtsbehörde die für ihren Zweck erforderlichen Mittheilungen über den Gang und Stand der Postverwaltung, und die in dieser Beziehung hinsichtlich der Postgesetzgebung vorliegenden Wünsche und Bedürfnisse zu machen.

Die Centralaufsichtsstelle hat, wie schon zuvor bemerkt worden, nur die Beaufsichtigung der allgemeinen und Gesammt-Verhältnisse der Postanstalt zur Aufgabe, — ein Wirkungskreis, welcher, die erforderliche formelle Beihülfe und einige geeignete Unterstützung von Seiten der übrigen Polizeibehörde vorausgesetzt, schicklich von einem einzigen Beamten, möglicher

1) O. a. Württ. V. O. vom Sept. 1819. Art. 7. Ziffer 3.

2) Die genaue Beobachtung des äusseren Dienstes der Postanstalt, namentlich der diessfallsigen Klagen und Beschwerden des Publikums, und eine Mittheilung hierüber an die Poststellen, kann der Taxischen Verwaltung selbst insoferne nur erwünscht sein, als sie so von den Leistungen ihrer Beamten sicherere Kenntniss und ebendadurch Gelegenheit erhält, eine durchgreifendere Disciplin gegen dieselben auszuüben. Vergl. Müller, die Fürstlich Thurn- und Taxischen Posten und Posttaxen, S. 27.

Weise noch neben einem andern verwandten Wirkungskreis, namentlich aber etwa in Verbindung mit der zu Behandlung der Postangelegenheiten im Ministerium bestimmten Rathsstelle, besorgt werden könnte. Zu jenen allgemeinen Verhältnissen gehört vornehmlich die Wahrung der dem Staate in Betreff der Postanstalt zukommenden, in den Kreis der Regiminal- und Polizei-Verwaltung gehörigen Staatshoheitsrechte überhaupt, insbesondere des Rechtes der Gesetzgebung, sodann der materielle Zustand der Postgesetzgebung und Verwaltung im Allgemeinen und Ganzen, endlich die Ordnung der gesammten Personal-Verhältnisse. Hinsichtlich des erstgedachten Gegenstandes liegt der Centralstelle vornehmlich ob, darüber zu wachen, dass die in den Kreis der Postgesetzgebung gehörigen Normen nicht einseitig von der Postverwaltung, sondern nur unter der Genehmigung und unter der Auctorität der verfassungsmässigen Staatsgewalt getroffen werden, zu dem Ende aber sowohl von allen die Rechte und das Interesse des Staats und der Staatsangehörigen betreffenden, sowohl den zur öffentlichen Bekanntmachung gebrachten, als auch der den Poststellen allein zukommenden Normen nähere Kenntniss zu nehmen und letztere desshalb von der Taxischen Oberpostbehörde oder einer inländischen Poststelle einzuverlangen [1]). Die Aufsicht über den Zustand der Gesetzgebung und Verwaltung im Allgemeinen und Ganzen erfordert eine fortlaufende sorgfältige Kenntnissnahme sowohl von den von Seiten der Elementar-Polizeibehörden und von andern Seiten her geäusserten Wünschen und Bedürfnissen, als auch von den im Auslande, namentlich von anderen deutschen Staaten, im Laufe der Zeit getroffenen neueren Einrichtungen und Verbesserungen im Postwesen, und zu dem Ende die Anstellung geeigneter Nachforschungen hierüber. Die Ordnung in den gesammten Personalverhältnissen ist von der Centralaufsichtsstelle, auf den Grund einzuholender fortlaufender Notizen über den jeweiligen diessfallsigen Bestand, und unter Beachtung des materiellen Zustandes der Postverwaltung, in der Art zu

1) O. a. Württ. V. O. vom Sept. 1819. Art. 7. Am zweckmässigsten ist, wie schon mehrfach bemerkt worden, die öffentliche Bekanntmachung obiger Normen, wie denn auch Klüber, das Postwesen in Teutschland, S. 199, durchgreifende Publicität bei Postanordnungen fordert.

beaufsichtigen, dass sie von der wirklichen Besetzung der einzelnen Poststellen, nach Zahl und Befähigung des eigentlichen Beamtenpersonals jeder Art, allen Besoldungs- und Einkommens-Verhältnissen des letzteren, endlich den Befähigungs- und Anstellungs-Normen für dasselbe, deren Zuträglichkeit für das allgemeine Interesse, und deren Einhaltung im Allgemeinen und insbesondere in den der Staatsgenehmigung unterliegenden Fällen, nähere Kenntniss nimmt [1]). Die Ergebnisse der von der Centralmittelstelle zu führenden Aufsicht sind von derselben, mit den erforderlichen Anträgen auf die hiernach als nothwendig oder wünschenswerth sich darstellenden Verbesserungen in der Postverwaltung oder Postgesetzgebung, an die oberste Aufsichtsbehörde zu bringen, und werden dann wohl hier wirklich, eine sachkundige und eifrige Geschäftsbehandlung vorausgesetzt, für die von hier auszuübende, dem Staate vorbehaltene Wirksamkeit eine tüchtige Grundlage und Stütze gewähren, und zu manchen heilsamen und wohlthätigen Aeusserungen jener Veranlassung geben, die ausserdem in Ermanglung einer solchen Aufforderung, zum allgemeinen Nachtheil, vielfach unterbleiben mögen, überhaupt aber die Aufmerksamkeit und das Interesse der höheren Staatsthätigkeit auf dieses wichtige Institut in gebührendem Maasse hinlenken.

Mögen auf diese Weise wohl einer Seits manche wahre und unläugbare Vorzüge und Fortschritte an den Tag und demgemäss zu gerechter Anerkennung kommen, so dürften dagegen anderer Seits voraussichtlich auch und um so gewisser manche bedeutende Mängel ans Licht und zu klarer Erkenntniss kommen, als die deutschen Posten ja überhaupt deren bekanntlich noch viele an sich tragen [2]), — Mängel, deren Beseitigung, bei der steigenden Wichtigkeit der Postanstalt und den hierin begründeten zunehmenden Ansprüchen an dieselbe, zur immer dringenderen Nothwendigkeit wird, und die Sorge hiefür wird dann auch für die

---

1) In der That liegen gewichtige Anzeigen vor, dass für die gehörige Ausbildung und entsprechende Anstellungs-Ordnung der Taxischen Postbeamten nicht nach Erforderniss gesorgt ist, worauf Klüber das Postwesen in Deutschland, S. 199, wiederum auch so bedeutenden Werth legt. Vergl. Weil, Constit. Jahrbücher. 1844. 1. Bd. S. 306.

2) Wurm, Abhandlung über Post und Postreform in dem Staatslexikon von Rotteck und Welcker. 12. Bd. S. 737 ff.

Staatsverwaltung eine zwar in mancher Beziehung nicht leichte, bei günstigem Erfolge aber in hohem Grade lohnende und dankbare Aufgabe bilden.

Es mag sich alsdann auch in vollkommener Klarheit herausstellen, ob und welche Hindernisse das bestehende Rechtsverhältniss der Postanstalt jenen von der Zeit geforderten Verbesserungen, besonders aber der Realisirung der neuen Ideen einer Grundreform des Postwesens, in den Weg legt, und ob in dieser Hinsicht eine Aufhebung desselben wünschenswerth oder gar durchaus nothwendig ist, wie in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten her wohl nicht ohne Grund, und jedenfalls unterstützt durch allgemein politische und staatsfinanzielle Gründe, behauptet wird.
